

Steuerliche Informationen im IV. Quartal 2012

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

A. Hinweise zum Jahreswechsel

Erleichterungen für Kleinunternehmen bei der Rechnungslegung ab 2012

Die Bundesregierung hat durch den Entwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBiG)“ eine EU-Vorgabe umgesetzt. Hierdurch werden insbesondere sehr kleine GmbHs und GmbH & Co KGs mit geringem Umsatz und wenigen Mitarbeitern bei der Bilanzierung und Offenlegung entlastet.

Kleinunternehmen sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen unterschreiten: Umsatzerlöse bis 700.000 €, Bilanzsumme bis 350.000 € und durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmern bis zehn.

Hauptanwendungsbereich werden neben sehr kleinen GmbHs damit insbesondere Komplementärgesellschaften sein.

Wesentliche Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen für Kleinunternehmen sind:

- Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs, sofern bestimmte Angaben (unter anderem zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausgewiesen werden.
- Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss (z.B. vereinfachte Gliederungsschemata bei Bilanz und GuV).
- Einschränkung der Veröffentlichungspflicht: Statt der bisherigen elektronischen Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger können diese elektronisch hinterlegt werden. Damit sind diese nicht mehr für jeden kostenlos einsehbar, sondern werden nur noch auf Nachfrage kostenpflichtig an Dritte herausgegeben.

Die Erleichterungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt, mithin also schon für Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012.

Das Gesetz muss zwar noch den Bundesrat passieren, ist aber dort nicht zustimmungspflichtig.

Problem wird sein, dass diese Erleichterungen nur den handelsrechtlichen Jahresabschluss erfassen, also für die steuerliche E-Bilanz nicht anwendbar sind.

E-Bilanz kommt spätestens für Jahresabschlüsse 2013

Nachdem durch das Steuerbürokratieabbaugesetz bereits für die Steuererklärungen 2011 die elektronische Übermittlung vorgeschrieben ist, steht jetzt die elektronische Übermittlung der Steuerbilanzen an.

Die elektronische Übermittlung der Steuerbilanzen ist insbesondere durch die Nutzung elektronischer Auswertungen der Einstieg in eine grundlegend andere Prüfungstiefe seitens der Finanzverwaltung. So werden zukünftig umfangreiche Prüfungstools computergesteuert über jeden Abschluss laufen und risikoorientiert Schwerpunkte einer weiteren Detailprüfung gelegt. Durch den Aufbau einer riesigen Datenbasis werden unternehmensübergreifend Auffälligkeiten im Branchen-, Größen-, Rechtsform- oder Zeitvergleich ermittelt.

Während für Veranlagungszeiträume ab 2013 zunächst die laufenden Abschlüsse sowie bestimmte besondere Abschlüsse (etwa bei Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart, Umwandlung, Zwischenbilanz beim

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A Abs. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Gesellschafterwechsel, Liquidationsbilanzen) elektronisch zu übermitteln sind, sind für Veranlagungszeiträume ab 2015 zusätzlich zu übermitteln: Kapitalkontenentwicklungen bei Personengesellschaften, Sonder- und Ergänzungsbilanzen, inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, ausländische Betriebsstätten inländischer Unternehmen, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbegünstigter Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung), Betriebe gewerblicher Art .

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr das endgültige Anwendungsschreiben zur E-Bilanz veröffentlicht. Darin gibt die Finanzverwaltung bekannt, dass die erstmalige elektronische Übermittlung zwingend für das Wirtschaftsjahr 2013, also im Jahr 2014 für die Jahresabschlüsse 2013 zu erfolgen hat. Im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung wird klar gestellt, dass die Abgabe einer Papierbilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 letztmalig erfolgen kann.

Da die elektronische Übermittlung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz größenunabhängig nach der von der Finanzverwaltung jährlich festgelegten sog. Steuertaxonomie im XBRL-Format vorzunehmen ist und dadurch in erheblichem Umfang weitergehende Aufgliederungen vorzunehmen sind, ergibt sich erheblicher Mehraufwand im Rechnungswesen und Handlungsbedarf.

Ratsam erscheint daher, die Umsetzung des Projekts E-Bilanz im Rechnungswesen bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2013 anzugehen, um durch rechtzeitige Anpassungen in der Buchführung zusätzlichen Mehraufwand aus Umbuchungen am Jahresende zu vermeiden.

Folgende Vorbereitungen sind regelmäßig in die Wege zu leiten, da sie das Buchungsverhalten 2013 maßgeblich beeinflussen:

- Überprüfung, ob die Buchhaltungssoftware die technischen Voraussetzungen erfüllt; ggf. Anpassung
- Anpassung der Kontenrahmen an die Taxonomie
- Anpassung des Buchungsverhaltens an die der Taxonomie angepassten Kontenrahmen
- Erweiterung der Buchungsanweisungen im Unternehmen
- Schulung der Mitarbeiter
- Wahl der Übermittlungsvariante (Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder Steuerbilanz)
- Wahl der Übermittlungstiefe (gesetzlicher Mindestumfang oder freiwillige Mehrangaben zur Vermeidung von Rückfragen)

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen **am Bilanzstichtag** erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche **Erleichterungen für die Inventurarbeiten**:

- Bei der zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten sind aufzubewahren.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der Fertigungsgrad angegeben werden.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch Kassensturz zu ermitteln.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2013 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2012 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2002 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2002 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2002 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2002 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2002 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2006 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2006 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Insofern dürfen Unterlagen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2012 betragen hat, müssen ab 2013 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 01.01.2013

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahr 2009 für die Jahre 2010 - 2012 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 01. Januar 2013 eine Neuberechnung erfolgen.

Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Elektronische Lohnsteuerkarte ab 01.01.2013

Die Papier-Lohnsteuerkarte hat endgültig ausgedient. Für die Lohnabrechnungen ab Januar 2013 stehen die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmals elektronisch zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn stellt ab November 2012 die Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) für Arbeitgeber zum Abruf bereit.

Bis Dezember 2013 können die Arbeitgeber selbst bestimmen, ab wann sie auf dieses neue Verfahren umsteigen möchten. Spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2013 muss der Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale erstmalig erfolgen und auch angewendet werden. Im Kalenderjahr 2013 werden das bisherige Papierverfahren und das neue elektronische Verfahren nebeneinander Anwendung finden.

Der Arbeitgeber kann die ELStAM-Daten abrufen und hat dann sechs Monate Zeit zur Überprüfung und Abstimmung der Daten mit den betroffenen Mitarbeitern. Der 6-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat des Erstabrufs. Nach Ablauf der Frist müssen die abgerufenen ELStAM-Daten angewendet werden, ansonsten ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich.

Wichtig sind dabei folgende Grundsätze:

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die elektronisch gemeldeten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu übernehmen, und zwar so, wie sie Ihnen übermittelt werden.

Der Arbeitnehmer ist für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale verantwortlich. Die Arbeitnehmer haben in der Regel im Herbst 2011 vom Finanzamt ein Schreiben mit ihren Steuermerkmalen und dem Hinweis der Prüfung der Steuerdaten erhalten. Es ist deshalb mit einem erhöhten Zeitaufwand für die Richtigstellung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zu rechnen. Insofern ist zu empfehlen, den Erstabruf nicht zu spät durchzuführen, um so die individuellen Steuermerkmale vorher zu aktualisieren.

Das Bundesministerium der Finanzen regelt Einzelheiten für die Anwendung des ELStAM-Verfahrens in einem Entwurf eines entsprechenden BMF-Schreibens, welches das bisherige ELStAM-Startschreiben ergänzt. Dieses Anwendungsschreiben wird in seiner endgültigen Form nach Beschlussfassung des Jahressteuergesetzes 2013 im Bundessteuerblatt bekanntgemacht werden.

Authentifizierungspflicht ab 2013 bei elektronischen Übermittlungen

Aufgrund der gesetzlichen Änderung durch die „1 Steuerdaten-Übermittlungsverordnung“ ist ab dem 01. Januar 2013 bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, des Antrags auf Dauerfristverlängerung, der Lohnsteuer-Anmeldung und der Zusammenfassenden Meldung ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Adressaten authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet.

Da es keinerlei Übergangsphase gibt, sind diese Meldungen ab 01. Januar 2013 zwingend in **elektronisch authentifizierter Form** zu übermitteln; die bisherigen elektronischen Übermittlungen ohne elektronische Authentifizierung sind dann nicht mehr möglich.

Es sind also entsprechende Umstellungen beim Sendeverfahren in der Buchhaltung einzurichten. Sofern es hier keine systeminterne Anpassung bei der Buchführungssoftware gibt, muss die elektronische Authentifizierung grundsätzlich durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal erfolgen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.elsteronline.de. Es wird erwartet, dass es zum Jahresende aufgrund des erhöhten Registrierungsaufkommens zu erheblichen Wartezeiten kommen wird, so dass eine rechtzeitige Registrierung ratsam ist.

Neuordnung der Ehegattenveranlagung durch neues Wahlrecht

Ab 2013 entfällt für Ehegatten die getrennte Veranlagung. Dafür wird zur Vermeidung einer Schlechterstellung gegenüber unverheirateten Steuerpflichtigen zusätzlich die Wahlmöglichkeit einer Einzelveranlagung eingeführt. Dabei werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen dem Ehegatten zugerechnet, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat.

Zu beachten ist, dass die Wahl einer Veranlagungsart ab Eingang der Steuererklärung beim Finanzamt bindend ist und nicht mehr, wie bisher, danach noch änderbar ist.

Jahressteuergesetz 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 umfasst 49 Steuerrechtsänderungen aus unterschiedlichen Bereichen. Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2013 nicht zugestimmt. Insofern bleibt abzuwarten, zu welchen konkreten Ergebnissen der Vermittlungsausschuss kommen wird.

Zentrale Bereiche des Jahressteuergesetz 2013 sind:

Kürzere Aufbewahrungsfristen für Unternehmen

Zur weiteren Bürokratieentlastung sollen die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen nach Steuerrecht- und Handelsgesetzbuch (handelsrechtlich allerdings nur für Buchungsbelege) ab 2013 von zehn auf acht Jahre und ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden.

Die Neuregelungen sollen ab 01. Januar 2013 in Kraft und erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist, gelten. Die weitere Kürzung auf sieben Jahre soll erstmals für Unterlagen und Rechnungen gelten, deren Aufbewahrungsfrist in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

Lohnsteuer-Freibeträge gelten für zwei Jahre

Als Verfahrensvereinfachung für Arbeitnehmer sollen die Finanzämter künftig auf Antrag eingetragene Freibeträge auf zwei Kalenderjahre verlängern können. Ein jährlicher Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt wird dann entbehrlich.

Reform der Unternehmensbesteuerung

Wichtigste Neuerung ist die zukünftige Steuerpflicht von Streubesitzbeteiligungen. Nachdem bisher grundsätzlich Steuerfreiheit für Bezüge zwischen Kapitalgesellschaften bestand, ist geplant, die Steuerfreiheit abzuschaffen, sofern die Beteiligungshöhe zu Beginn des Veranlagungszeitraums weniger als 10% beträgt.

Neben einigen weiteren Änderungen zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen und zur Umsetzung aktueller Rechtsprechung ist vorgesehen, die Betriebsvermögensbegünstigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei sog. Cash GmbHs oder gewerblich geprägten GmbH & Co. KGs zu versagen.

Überprüfung der Miethöhe zum 01.01.2013

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 01. Januar 2013 ggf. angepasst werden. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.

Der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und Nebenkosten sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Geltendmachung von Altverlusten nur noch bis Ende 2013 möglich

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis Ende 2008 entstanden ist. Die Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen wurden, noch bis zum Ende des Jahres 2013 von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z.B. Dividenden, Zinsen). Danach verfallen die Altverluste. Insofern sollte durch gezielte Wahl von Kapitalanlagen die Ausnutzung der Altverluste optimiert werden.

Minijobs: Änderungen ab 01.01.2013

Höhere Verdienstgrenzen für Minijobber

Die Verdienstgrenzen für geringfügig Beschäftigte werden zum 01. Januar 2013 erhöht. Das bedeutet, dass sowohl Minijobber als auch Midijobber mehr hinzu verdienen können.

Hiernach steigt die Entgeltgrenze für Minijobber von 400 auf 450 €. Für Midijobber, also die Beschäftigten in der Gleitzone, wird sie von 800 auf 850 € erhöht.

Neuerungen bei der Rentenversicherung

Während Minijobs bisher rentenversicherungsfrei waren (mit Option zur Rentenversicherung), sind diese zukünftig rentenversicherungspflichtig (mit Option zur Rentenversicherungsfreiheit).

Da der Arbeitgeber für „neue“ Minijobs bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15% zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz als Eigenbeitrag des Beschäftigten

auszugleichen. Dann erwirbt der Beschäftigte vollwertige Pflichtbeitragszeiten für alle Leistungen der Rentenversicherung.

Der Arbeitnehmer kann sich jedoch von der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss er dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren die Minijobber den Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Übergangsregelungen

Die Neuregelungen gelten für alle Minijob-Verhältnisse, die ab dem 01. Januar 2013 abgeschlossen werden. Für bereits bestehende Minijobverhältnisse werden bis 2015 Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.

Wird das Arbeitsentgelt nach dem 31. Dezember 2012 auf einen Betrag von mehr als EUR 400,00 € und weniger als 450,01 € erhöht, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Der Minijobber kann sich jedoch davon befreien lassen.

Wurden hingegen bereits vor dem 01. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge durch Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Mit der Reform wird auch die Gleitzone-Regelung mit einer neuen Berechnungsformel geändert werden – hier sind ebenfalls umfangreiche Übergangsregelungen vorgesehen.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung ab 2013

Ab dem 01. Januar 2013 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2013 monatlich €	2012 monatlich €	2013 jährlich €	2012 jährlich €
West				
Krankenversicherung	3.937,50	3.825,00	47.250,00	45.900,00
Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00	47.250,00	45.900,00
Rentenversicherung	5.800,00	5.600,00	69.600,00	67.200,00
Arbeitslosenversicherung	5.800,00	5.600,00	69.600,00	67.200,00
Ost				
Krankenversicherung	3.937,50	3.825,00	47.250,00	45.900,00
Pflegeversicherung	3.937,50	3.825,00	47.250,00	45.900,00
Rentenversicherung	4.900,00	4.800,00	58.800,00	57.600,00
Arbeitslosenversicherung	4.900,00	4.800,00	58.800,00	57.600,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 52.200,00 € (monatlich 4.350,00 €). Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 47.250,00 € (monatlich 3.937,50 €).

Weitere wichtige Werte ab 2013 sind:

- **Insolvenzgeldumlage:** Diese steigt ab 2013 auf 0,15%.
- **Künstlersozialabgabe:** Diese steigt im Kalenderjahr 2013 auf 4,1 %.

Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen ab 2013

Das Bundesministerium der Finanzen hat die neuen verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen herausgegeben. Diese stehen als ausfüllbare Formulare unter www.formulare-bfinv.de zur Verfügung.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2012 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 T€ nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen, erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15 T€.

Da nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen auch auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig sind und ab sechs Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer neu beantragt werden können, sollten betroffene Bauunternehmer und Handwerker ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

B. Aktuelles

Mindestbesteuerung ist nicht verfassungswidrig

Die Mindestbesteuerung, wonach Gewerbeverluste nur teilweise in zukünftigen Jahren gewinnmindernd berücksichtigt werden können, verstößt in ihrer Grundkonzeption einer zeitlichen Streckung des Verlustvortrags nicht gegen Verfassungsrecht. Das hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden.

Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Verlustnutzung unbeschränkt nur bis zu 1 Mio € möglich ist und darüber hinaus nur zu 60%.

Sonderausgabenabzug ab 2010 ist verfassungskonform

Das FG Hamburg hat in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil entschieden, dass die durch das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ auf Druck des Bundesverfassungsgesetzes eingeführte und ab 2010 geltende Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (unbeschränkter Abzug der Aufwendungen für Basisversorgung und gleichzeitige Höchstbetragsgrenzen bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) verfassungsgemäß ist.

Verfassungsmäßigkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Begrenzung beim Abzug von Kinderbetreuungskosten verfassungsmäßig ist.

Es ist nicht verfassungswidrig, den Abzug von Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, längerfristige Erkrankung u.ä.) abhängig zu machen. Die in diesen Vorschriften enthaltene Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter und privater Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 € je Kind verstößt ebenfalls nicht gegen das Grundgesetz.

Verfassungsmäßigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer streitig

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die seit dem 01. Januar 2009 geltenden Begünstigungen von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften wegen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr reagiert und führt sämtliche Festsetzungen für nach dem 31. Dezember 2008 entstandene Erbschaft- und Schenkungsteuer jetzt vorläufig durch.

Kosten bei gescheiterter Grundstücksveräußerung nicht abziehbar

Bei einem Grundstückseigentümer scheiterte die beabsichtigte Veräußerung des Grundstücks innerhalb des Zeitraums der Steuerpflicht für die Veräußerung von Grundstücken. Ursächlich dafür war, dass der potentielle Käufer wegen entstandener Finanzierungsprobleme vom Kauf zurücktreten musste. Da der Eigentümer das Grundstück anschließend weiter zur Erzielung von Vermietungseinkünften nutzte, machte er die ihm durch die Veräußerungsabsicht entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend. Dies lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Im Rahmen einer steuerpflichtigen Veräußerung entstehende Werbungskosten sind nur abzugsfähig, wenn es tatsächlich zur Veräußerung kommt. Scheitert die Veräußerung, sind die entstandenen Aufwendungen nicht

berücksichtigungsfähig. Auf die Ursache für das Scheitern kommt es nicht an. Auch wenn das Grundstück nach der gescheiterten Veräußerung weiter zur Erzielung von Vermietungseinkünften genutzt wird, kommt ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten nicht in Betracht. Es besteht keinerlei Zusammenhang mit der (wieder aufgenommenen) Vermietungstätigkeit.

Änderung von widerstreitenden Steuerfestsetzungen auch bei Steuerbescheiden eines anderen EU-Mitgliedslands vorzunehmen

Kommt es in unterschiedlichen Steuerbescheiden zur doppelten Berücksichtigung eines Sachverhalts, rechtfertigt dies eine Änderung dahingehend, dass sich der Umstand nur in einem Bescheid auswirkt. Die in der mehrfachen Erfassung eines bestimmten Sachverhalts liegende Unrichtigkeit muss zwingend ausgeschlossen werden.

Es muss sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dabei nicht um zwei Steuerbescheide der deutschen Steuerverwaltung handeln. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn es sich bei einem der Steuerbescheide um den Verwaltungsakt einer Steuerbehörde eines anderen EU-Landes handelt.

Einfrieren einer Pensionszusage jetzt rechtssicher möglich

Es war bisher nicht abschließend geklärt, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer ohne steuernachteilige Konsequenzen eine ihm erteilte Pensionszusage auf das bereits erdiente Niveau einfrieren kann. Umstritten war insbesondere, ob unter Beibehaltung der bereits erdienten Anwartschaften („past service“) auf die für die Zukunft noch zu erdienenden Anwartschaften („future service“) verzichtet werden kann.

Mit einem BMF-Schreiben hat die Verwaltung hier nun die langersehnte Rechtssicherheit gebracht. Es ist nun klar, dass die Pensionszusage in einen past service und einen future service aufgespalten werden kann und ein Verzicht ausschließlich auf den future service steuerunschädlich möglich ist.

Anpassungsbedarf bei Pensionszusagen prüfen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Versorgungszusagen, die vor der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wurden und die als feste Altersgrenze das 65. Lebensjahr vorsehen, regelmäßig dahingehend auszulegen sind, dass damit auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird. Insofern ist entgegen des Wortlauts in der Pensionszusage in solchen Fällen von einer Altersgrenze mit 67 Lebensjahren auszugehen.

Vor diesem Hintergrund schiebt sich der Pensionseintritt nach hinten und die Versorgungsleistungen sinken bei vorzeitigem Ausscheiden oder vorgezogenem Pensionsantritt.

Sofern die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze 65 gewünscht ist, sind eine Klarstellung der Pensionszusage und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ratsam.

GmbH: Unterbilanzhaftung bei wirtschaftlicher Neugründung

Nach den Regeln der Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung haften die Gesellschafter einer GmbH bei unterlassener Offenlegung einer wirtschaftlichen Neugründung im Falle der Verwendung eines alten GmbH-Mantels für die Differenz zwischen dem Stammkapital und dem Gesellschaftsvermögen, die sich am Stichtag der Handelsregistereintragung aus der Vorbelastung der GmbH ergibt.

Diese Haftung setzt voraus, dass die Gesellschaft kein aktives Unternehmen mehr betreibt. Das ist solange nicht der Fall, wie die Gesellschaft noch mit der Abwicklung ihres Geschäftsbetriebes befasst ist. Eine Haftung kommt nicht in Betracht, wenn die Neugründung nicht mit der Entfaltung unternehmerischer Aktivitäten verbunden ist; allein die Anmeldung der Satzungsänderung zum Handelsregister genügt hierfür nicht.

C. In eigener Sache

Persönliches zum Jahresende

Auch in diesem Jahr haben wir wieder von der Übersendung von Weihnachtskarten abgesehen und stattdessen Spenden an gemeinnützige Einrichtungen getätigt.

Deshalb möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest zu wünschen.

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im abgelaufenen Kalenderjahr bedanken und Ihnen sowohl für Ihr Unternehmen als auch für Sie privat ein erfolgreiches, gesundes und gutes neues Jahr 2013 wünschen. Wir versprechen Ihnen, auch weiterhin nach all unseren Kräften unseren Beitrag zu leisten, damit 2013 für Sie ein gutes Jahr wird.